



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Stadt Bielefeld
- Seniorenrat -
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Mauerstraße 29
10117 Berlin

Postanschrift:
11055 Berlin

Tel. +49 30 18 441-0

bearbeitet von:
Luise Rexroth
223 - Leistungsrecht

poststelle@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de
Geschäftszeichen: 223-96/Stadt Bielefeld
Seniorenrat/24

Ihr Schreiben vom 1. Februar 2024

Sehr geehrte Frau Burg,
sehr geehrte Frau Kage,
sehr geehrte Frau Wiemers,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. März 2024 an Herrn Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach. Ich bin gebeten worden, Ihnen zu antworten.

Sie sprechen in Ihrem Schreiben die Streichung homöopathischer Leistungen als zusätzliche Satzungsleistung der Krankenkassen an.

Homöopathische Leistungen werden derzeit durch einzelne Krankenkassen als zusätzliche Satzungsleistungen angeboten und können damit auf Kosten dieser Krankenkassen durch die Versicherten in Anspruch genommen werden. Dies umfasst – neben homöopathischen Arzneimitteln – insbesondere die homöopathische Erstanamnese und Folgeanamnese, die homöopathische Analyse, die Auswahl der passenden homöopathischen Zubereitung bzw. Repertorisation sowie die Beratung.

Die homöopathische Behandlung und deren Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) werden bereits seit einiger Zeit kontrovers diskutiert – auf medizinischer, gesellschaftlicher und politischer Ebene. Während ein Teil der Bevölkerung die Behandlungsmethode zwar als hilfreiche Alternative zur klassischen Schulmedizin betrachtet, liegt für die Wirksamkeit tatsächlich keine hinreichende wissenschaftliche Evidenz vor, die über einen Placebo-Effekt hinausgeht. Die Erstattungsfähigkeit durch die Krankenkassen suggeriert dennoch, dass es sich um eine wirksame Behandlungsmethode handele. Dies birgt die Gefahr, dass Symptome verschleppt und Erkrankungen unzureichend oder verspätet schulmedizinisch behandelt werden.

Vor diesem Hintergrund sah ein interner Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vor, die Möglichkeit der gesetzlichen Krankenkassen, homöopathischen Arzneimittel und

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](#)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 2

homöopathische Leistungen als zusätzliche Satzungsleistung anzubieten, abzuschaffen.

Für die Streichung spricht neben den bereits genannten Punkten, dass Einsparungen in Höhe von einem geschätzten unteren zweistelligen Millionenbetrag erreicht werden könnten, die dem Versichertenkollektiv der gesetzlichen Krankenkassen zugutekommen würden.

In dem aktuellen Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung (GVSG) ist die Regelung nicht mehr enthalten. Grundsätzlich möchte Herr Bundesminister Prof. Dr. Lauterbach jedoch an seinem Vorhaben festhalten. Nach diesem Vorhaben soll die Nutzung von homöopathischen Arzneimitteln sowie die Inanspruchnahme homöopathischer Leistungen auf der Basis einer eigenständigen Finanzierung der Versicherten weiter möglich bleiben.

Im Übrigen sollten die homöopathischen Arzneimittel nicht grundsätzlich aus dem Leistungskatalog der GKV ausgeschlossen werden. So soll der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in seinen Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) weiterhin festlegen können, welche nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, zur Anwendung bei diesen Erkrankungen mit Begründung vom Vertragsarzt ausnahmsweise verordnet werden können. Hierzu können auch homöopathische Arzneimittel zählen.

Daneben soll den Krankenkassen auch weiterhin die Möglichkeit verbleiben, in der Satzung die Vermittlung eines privaten Zusatzversicherungsvertrag über homöopathische Leistungen vorzusehen.

Ob die Regelung im weiteren Verfahren wieder Einzug in einen Gesetzentwurf findet, ist derzeit nicht absehbar und bleibt somit abzuwarten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Christian Abt